

Gastspielvertrag

Zwischen der Musikgruppe (nachfolgend „**Band**“ genannt)
vertreten durch: und
dem Veranstalter (nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt)
wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

Angaben zur Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet die Band für einen Auftritt am
Veranstaltungsort (inkl. Anschrift & Telefonnummer):
Am Veranstaltungsort stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung (Name, Anschrift & Telefonnummer):
Ansprechpartner der Band:
Ansprechpartner des Veranstalters:

Auftritt und Darbietung

Die Spielzeit beträgt mindestens Der Auftritt findet in der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

In der Spielzeit inbegriffen sind Pausen mit einer Höchstdauer von
 Keine Pausen

Die Band hat spätestens um Uhr am Veranstaltungsort anwesend zu sein.

Die Art und Form des Gastspiels, die Darbietung und künstlerische Ausgestaltung liegen ausschließlich bei der Band. Diese wird sich bemühen, den Ansprüchen des Veranstalters und dem anwesenden Publikum zu entsprechen.

Aufbau, Soundcheck, Garderobe

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Bühne und Anlage sind vor Nässe zu schützen. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Bühne zu überdachen. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in unmittelbarer Bühnennähe. Er versichert, dass die elektrische Anlage des Veranstaltungsorts den zugelassenen und gültigen Verordnungen der VDE entspricht, insbesondere hinreichend abgesichert und den Bedürfnissen der Band entsprechend leistungsstark ist. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Anforderungen haftet er für alle Folgen der daraus resultierenden Schäden.

Sofern vorhanden, hat die Band dem Veranstalter frühzeitig, spätestens jedoch Stunden vor Veranstaltungsbeginn ihren Technical Rider (Stage Rider) zukommen zu lassen. Andernfalls hat die Band dem Veranstalter entsprechend frühzeitig ihre technischen Bedürfnisse mitzuteilen.

Der Aufbau / Umbau findet vor Spielbeginn statt.

Der Veranstalter sichert einen ungestörten Soundcheck zu. Dieser darf maximal Minuten dauern und ist in der Spielzeit inbegriffen nicht inbegriffen.
einen Linecheck zu.

Der Veranstalter stellt der Band einen sauberen, abschließbaren Raum als Garderobe zur Verfügung.
 keine Garderobe.

Für in Abwesenheit der Band entstandene Schäden / Verlust der Ausrüstung der Band ist der Veranstalter haftbar.
 nicht haftbar.

Licht- und Soundtechnik

Die Beschallungsanlage (PA) stellt der Veranstalter. die Band. Die Lichtanlage stellt der Veranstalter. die Band.

Das Personal zur Bedienung von PA und Lichtanlage stellt

- der Veranstalter
- die Band. In diesem Fall hat der Veranstalter dem notwendigen Personal freien Eintritt zu gewähren.

Die PA und Lichtanlage haben den Bedürfnissen der Veranstaltung zu entsprechen und müssen insbesondere im Hinblick auf die Größe der Veranstaltungsfläche und das erwartete Publikum ausreichend dimensioniert sein. Das mit der Technik betraute Personal hat über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrung zu verfügen sowie zuverlässig zu sein.

Verpflegung

Der Veranstalter stellt der Band kostenlos und im üblichen Umfang

- Getränke.
- Speisen.

Die Regelungen zur Verpflegung gelten für Personal (Mischer usw.) der Band entsprechend.

Gästeliste

Der Veranstalter gewährt der Band

- eine Gästeliste für insgesamt Personen.
- keine Gästeliste.
- Freikarten für die Veranstaltung.

Vergütung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung

- einer Festgage in Höhe von €.
- einer Gage in Höhe von % der mit der Veranstaltung erzielten Eintrittspreise.

Die Gage ist

- nach Auftrittsende bar an zu zahlen.
- auf das Konto bei dem Kreditinstitut bis spätestens am zu überweisen.

In der Gage sind Spesen (Fahrtkosten und vergleichbare Aufwendungen der Band)

- enthalten.
- nicht enthalten.

Die Band ist darüber informiert, dass erzielte Einnahmen möglicherweise der Steuerpflicht unterliegen. Für die Abführung entsprechender Steuern ist die Band selbst verantwortlich.

Gema, Genehmigungen, Künstlersozialkasse

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, zu erwerben und alle anfallenden Gebühren oder Abgaben zu bezahlen.

Die Gema-Gebühren trägt

- der Veranstalter. Dieser hat das Konzert bei der Gema frühzeitig anzumelden. Das „Gema-Musikfolge“ Formular ist dem Veranstalter spätestens nach Ende der Aufführung von der Band sorgfältig ausgefüllt und unterzeichnet zu übergeben. Die Übersendung zur Gema erfolgt durch den Veranstalter.
- die Band. Diese verpflichtet sich, die vorgenannten Formalitäten gewissenhaft zu erfüllen.

Werbung

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Veranstaltung hinreichend zu bewerben. Hierzu wird vereinbart:

- Die Band liefert dem Veranstalter Pressematerial bis spätestens am
- entwirft und druckt Plakate und Flyer bis spätestens am Die Verteilung der Werbematerialien übernimmt

Verfügbarkeit der Band, Leistungshindernisse

Ist die Band aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Autopanne, usw.), nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des Veranstalters. Ersatzansprüche des Veranstalters gegen die Band sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Veranstalter kann Veranstaltungen im Freien oder an gefährlichen Orten beim hinreichenden Anschein von Gefahr (Gewitter usw.) absagen. Der Anspruch der Band auf Vergütung entfällt in diesem Fall. Leistungshindernisse jed- weder Art sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

Kann die Band aus anderen Gründen die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen, hat sie auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, wenn der Veranstalter mit dem Ersatz einverstanden ist. Sein Einverständnis hat der Veranstalter der Band schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt er den Rücktritt nicht unverzüglich und in Schriftform, tritt die Ersatzband zu den gleichen Bedingungen in diesen Vertrag ein.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung ohne Nennung von Gründen absagt, erhält die Band die Vergütung, mindestens jedoch €.

Aufzeichnung, Mitschnitte

Die Veranstaltung darf ohne vorherige Genehmigung der Band nicht aufgezeichnet werden.

- Fotos dürfen geschossen werden.
 nicht geschossen werden.

Sonstige Vereinbarungen

- Keine.
 Es werden zusätzlich folgende Vereinbarungen

getroffen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht beein-

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, der Sitz des Veranstalters.
 der Sitz der Band.

Unterschriften

....., den,, den

Veranstalter, ggf. Vertreter

Band, ggf. Vertreter